

RS Vwgh 1996/2/20 95/08/0188

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.1996

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ABGB §1401;

ASVG §44 Abs1;

ASVG §49 Abs1;

Rechtssatz

Erfolgt die Zahlung eines Geldbetrages in Erfüllung eines Anspruches des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber (hier:

Gewährung eines Geldbetrages anstelle der an sich zustehenden Zurverfügungstellung eines Dienstwagens), ist dieser Betrag als Entgelt iSd § 49 Abs 1 ASVG anzusehen, uzw unabhängig davon, ob ein anderer Dienstnehmer (hier: der diesen Dienstwagen in Anrechnung auf sein Gehalt erhalten hat) auf Anweisung des Dienstgebers diesen Geldbetrag geleistet hat (sogenannte Anweisung auf Schuld iSd § 1401 ABGB) oder nur über sein Konto als Zahlstelle (Durchgangsstelle) einer Überweisung des Dienstgebers gedient hat.

Schlagworte

Entgelt Begriff Anspruchslohn Entgelt Begriff Sachbezug

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995080188.X01

Im RIS seit

27.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>